

Fördergrundsätze Doppelpass – Fonds für Kooperationen im Theater

Die nachfolgenden Fördergrundsätze der Kulturstiftung des Bundes für den Fonds Doppelpass gelten in Verbindung mit den „Allgemeinen Förderrichtlinien der Kulturstiftung des Bundes“.

1. Die Kulturstiftung des Bundes fördert im Fonds Doppelpass die **Kooperation von freien Gruppen aus allen Sparten und festen Tanz- und Theaterhäusern** über einen Zeitraum von zwei Spielzeiten. Ziel des Fonds ist es, die freien Szenen und Theaterinstitutionen in Deutschland zum Erproben neuer, **tourfähiger Formen** der Zusammenarbeit und künstlerischen Produktion anzuregen und bei der Umsetzung zu unterstützen. Im Rahmen eines **Residenzprogramms** sollen institutionelle wie nicht-institutionelle Partner gemeinsam künstlerische Impulse in die deutsche Theater- und Tanzlandschaft setzen und den Austausch von Produktionen verstärken.

2. Die Förderung adressiert neue Koproduktionsnetzwerke bestehend aus einer freien Gruppe und zwei Theaterhäusern. Die Partnerschaft soll gleichberechtigt sein und das Ziel haben, für die Partner neue Formate und gastspielorientierte Arbeitsweisen zu erproben. Das Antragskonzept soll die gemeinsamen künstlerischen Ziele ebenso wie konkrete Produktionsvorhaben und/oder andere Varianten der inhaltlichen Zusammenarbeit beschreiben. Teil des Konzepts können auch Wiederaufnahmen von Stücken der Gruppe sein, die in den Spielplan der Häuser eingegliedert werden.

3. Die freie Gruppe kann in allen künstlerischen Sparten sowie spartenübergreifend verortet sein. Die Gruppe muss bereits über einschlägige Erfahrungen als gefestigtes künstlerisches Team verfügen und ihren Arbeitsschwerpunkt in Deutschland haben. Einzelkünstler/innen werden nicht gefördert. Ein Partnerhaus muss ein Stadt-, Landes- bzw. Staatstheater sein, das in Deutschland ansässig ist. Das andere Partnerhaus kann ein weiteres Stadt-, Landes- bzw. Staatstheater oder ein festes Tanz- oder Theaterhaus sein, das eine professionelle Infrastruktur für künstlerische Arbeit in diesen Bereichen bietet. Dieses Partnerhaus kann seinen Sitz auch außerhalb Deutschlands haben.

4. Die Partnerschaft wird in einem Zeitraum von zwei Spielzeiten realisiert. Die Residenz der freien Gruppe gilt für die zwei Orte der Partnerhäuser und kann in Arbeitsblöcken umgesetzt werden bzw. erfordert keine ganzjährige Präsenz am Standort der Häuser. Alle Partner sollen für den Zeitraum der Residenz die Möglichkeit behalten, auch eigene Projekte zu realisieren. Allerdings muss eine verbindliche und kontinuierliche Zusammenarbeit im Antragskonzept deutlich werden.

5. An jedem Partnerhaus entsteht mindestens eine neue Produktion mit der Gruppe, die jeweils im Austausch am anderen Partnerhaus gezeigt werden muss. Im Antragskonzept sollte erkennbar sein, wie Aspekte des gastspielorientierten Produzierens berücksichtigt werden. Weitere Koproduzenten können für die Produktionen eingebunden werden.

6. Die Kulturstiftung des Bundes vergibt pro Partnerschaft Mittel in Höhe von bis zu 240.000 Euro (davon bis zu 180.000 Euro für mindestens zwei Produktionen und bis zu 60.000 Euro für Gastspiele).

6.1 Beide Häuser müssen sich an der Kofinanzierung der Produktionen **insgesamt** mit baren Eigenmitteln in Höhe von mindestens 10 Prozent der Fördersumme von bis zu 180.000 Euro beteiligen sowie mit weiteren Eigenleistungen (z. B. Bereitstellung von Proben- und Aufführungsräumen, personelle Infrastruktur etc.). Die Bereitstellung der Eigenmittel ist durch schriftliche Erklärung der Leitung der Häuser nachzuweisen, Eigenleistungen der Häuser müssen ebenfalls im Antrag dargestellt werden. Darüber hinaus können Fördermittel von dritter Seite eingesetzt werden.

6.2 Für alle geförderten Koproduktionsnetzwerke sind im Zeitraum der Zusammenarbeit Gastspiele der erarbeiteten Produktionen an weiteren Orten möglich. Diese Gastspiele werden mit bis zu 60.000 Euro gefördert. Es werden ausschließlich Produktionen gefördert, die im Rahmen des Residenzprogramms des Fonds Doppelpass entstanden sind. Die lokalen Aufführungskosten müssen sämtlich von den dortigen Veranstaltern getragen werden. Fördermittel von dritter Seite können eingesetzt werden. Der obligatorische Austausch einer Produktion der Partnerhäuser (siehe Punkt 4) darf nicht mit Mitteln für Gastspiele finanziert werden.

7. Die geförderten Koproduktionsnetzwerke sollen von erfahrenen Produktionsleiter/innen/-büros begleitet werden. Aufgabe der Produktionsleitung ist es, mittels profunder Kenntnisse der verschiedenen Produktionsweisen und -erfordernisse von freien Gruppen und festen Häusern dazu beizutragen, die komplexen Planungs- und Arbeitsprozesse auf beiden Seiten zu optimieren. Die Position „Produktionsleitung“ ist dementsprechend eine obligatorische Größe im Kosten- und Finanzierungsplan des beantragten Projekts.

8. Für die Förderanträge sind die auf der Website der Kulturstiftung des Bundes bereitgestellten Online-Formulare zu verwenden. Projektträger ist in der Regel die freie Gruppe. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die eine klar umrissene, vollständige Projektbeschreibung sowie einen sachlich zutreffenden und vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan des Projekts umfassen, aus dem sich die Eigenmittel sowie zugesagte oder in Aussicht gestellte Drittmittel sowie die beantragte Fördersumme ergeben. Des Weiteren sind schriftliche Erklärungen der Verantwortlichen der Häuser und der freien Gruppe sowie ggf. weiterer verantwortlich Mitwirkender beizufügen.

9. Die Fördermittel werden in zwei Antragsrunden vergeben: Einsendeschluss für Anträge der ersten Runde ist der 15. November 2017, die Jurysitzung findet im Februar 2018 statt. Der Förderzeitraum für Kooperationsnetzwerke der ersten Runde endet am 31.12.2020. Einsendeschluss für Anträge der zweiten Runde ist der 15. November 2018, die Jurysitzung findet im Februar 2019 statt. Der Förderzeitraum für Kooperationsnetzwerke der zweiten Runde endet am 31.12.2021. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Über die Auswahl der geförderten Projekte entscheidet der Vorstand der Kulturstiftung des Bundes auf Grundlage der Empfehlungen einer unabhängigen Fachjury.

10. Bei vorliegender Förderzusage können die Entwicklung und Umsetzung der Kooperation unmittelbar beginnen und müssen grundsätzlich bis spätestens zum 31. Dezember 2020 (erste Runde) bzw. 31. Dezember 2021 (zweite Runde) abgeschlossen sein. Im Rahmen der durch den Stiftungsrat bewilligten Laufzeit des Fonds kann zur Einhaltung des zuvor beschriebenen Durchführungszeitraumes ein Abschluss des geförderten Vorhabens auch über den 31. Dezember 2020 (erste Runde) bzw. 31. Dezember 2021 (zweite Runde) hinaus

erfolgen. Der schriftliche Antrag auf Anpassung des Durchführungszeitraumes der durch die Kulturinstitution zu stellen ist, die gleichzeitig als Zuwendungsempfängerin der Kulturstiftung des Bundes gilt, ist sachgerecht und nachvollziehbar zu begründen und der Kulturstiftung des Bundes rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen. Ein Anspruch auf Anpassung des Durchführungszeitraumes besteht nicht. Die Kulturstiftung entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

11. Die Fördergrundsätze vom 1. April 2019 gelten in aktualisierter Form ab dem 20.12.2020. Änderungen sind vorbehalten.